

Sitzungspolizeiliche Anordnung
zur Durchführung der Hauptverhandlung
in der Strafsache gegen Berat N. u. a.

- 1) Vor dem Sitzungssaal ist eine Eingangskontrolle für Zuhörer, Zeugen und Nebenkläger einzurichten. Polizeibeamte sind ausgenommen.
- 2) Es haben nur Personen Zutritt zum Sitzungssaal, die ein Dokument zur Feststellungen ihrer Personalien vorlegen. Von den Ausweispapieren ist eine Kopie zu fertigen, die ausschließlich für Zwecke der Sitzungspolizei in diesem Verfahren verwendet und zum Ende der Hauptverhandlung vernichtet wird.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

- 3) Es ist untersagt, Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgegenstände und andere Gegenstände in den Sitzungssaal einzubringen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind.

Die eintretenden Personen sind zu durchsuchen. Das Durchsuchen kann auch durch Abtasten der Kleidung geschehen. Die zum Zwecke der Durchsuchung eingesetzten Beamtinnen und Beamten dürfen verlangen, dass die Inhalte von Taschen ausgeleert und vorgezeigt werden.

Aufgefundene Gegenstände einschließlich Mobiltelefone, Computer und andere zur Bild- oder Tonaufzeichnung geeignete Geräte sind zu hinterlegen. Arbeitsgeräte ausgewiesener Presse- und Rundfunkvertreter dürfen in den Saal mitgebracht werden. Deren Mobiltelefone sind nach Aufruf der Sache in den Flugmodus zuschalten, Computer nur im Offlinebetrieb zu nutzen.

- 4) Beanstandete Gegenstände werden am Ende der Sitzung oder beim endgültigen vorzeitigen Verlassen des Sitzungssaales gegen Abgabe des ausgehändigten Kontrollbeleges zurückgegeben.
- 5) Personen, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen haben, müssen sich bei Wiedereintritt erneut der für sie geltenden Eingangskontrolle unterziehen.
- 6) Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung
 - a) Für Prozessbeobachter der Presse und für Rundfunk- und Bildberichterstatter wird ein Akkreditierungsverfahren angeordnet, dessen Ausgestaltung dem Pressedezernenten des Landgerichts übertragen wird. Die Anordnung einer Poolbildung für die Foto- und Bildberichterstattung bleibt vorbehalten.
 - b) Die 1. Sitzreihe ist für die Presseberichterstatter reserviert.

c) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur den nach IV. Ziff. 7 akkreditierten Fernsichtteams und Fotografen, im Fall einer Pool-Lösung den jeweiligen Pool- Führern, bis zum Beginn der Sitzung gestattet

- im Foyer vor dem Sitzungssaal und
- im Sitzungssaal innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.

d) Zum Schutz der persönlichen Sicherheit der über- und vorführenden Justizvollzugsbeamten, der Justizwachtmeister, Protokollkräfte und Polizeibeamten am und im Prozessgebäude einerseits und zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege andererseits sind auch deren Gesichter auf Film- und/oder Bildaufnahmen vor der Veröffentlichung oder Weitergabe zu anonymisieren bzw. ist sicherzustellen, dass nur eine anonymisierte Verbreitung möglich ist.

e) Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind zu wahren.

f) Jeweils zu Beginn der Sitzung und vor Aufruf der Sache werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben unter IV. Ziff. 6 a) bezeichneten Fernsichtteams und Fotografen von den Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal gestattet.

g) Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

- 7) Während der Sitzungen sind sämtliche Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).
- 8) Eine Kontaktaufnahme der Zuhörer, Zeugen oder Nebenkläger zu den Angeklagten ist untersagt, ebenso laute Äußerungen dieser Personen zum Ablauf der Hauptverhandlung (Applaus, Kritik etc.) oder sonstige Störungen.

Im Falle einer beginnenden Eskalation im Sitzungssaal sind die das Verfahren sichernden Einsatzkräfte berechtigt, von dem Geschehen Videoaufzeichnungen zu fertigen.

- 9) Gegen Personen, die diesen Anweisungen zuwiderhandeln, kann wegen Ungebühr ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden (§ 178 GVG).
- 10) Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungssaal entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt werden. Diese wird für die Dauer der Sitzung, höchstens 24 Stunden, vollstreckt (§ 177 GVG).

Der Vorsitzende der X. großen Strafkammer

(Meiring)

Vorsitzender Richter am Landgericht